

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben – Börde

Das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, hat den vom Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am 10.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben – Börde in der Genehmigungsfassung „Flächennutzungsplan Stadt Wanzleben – Börde“, bestehend aus Planteil Nord und Planteil Süd vom 10.12.2020, mit Schreiben vom 14.05.2021 (AZ: 305.1.2-21101-531/BK) unter Ausnahmen, sowie mit Auflagen und Hinweisen auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Von der Genehmigung sind nach § 6 Abs. 3 BauGB folgende, in der Planzeichenerklärung rot umrandete und bezeichnete Flächen ausgenommen (Anlage 1):

## Nr. 1 Fläche „A“:

Sonderbaufläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung „Einkaufscenter Lindenpromenade“ in der Stadt Wanzleben, ca. 1,22 ha

## Nr. 2 Fläche „B“

Gewerbliche Baufläche „Erweiterung des Gewerbegebietes Südost nördlich der Straße „An der Tonkuhle“ in der Stadt Wanzleben, ca. 2,67 ha

**Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (vgl. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).**

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben - Börde, Haus II, Zimmer 202 eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Mo.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet auf der Seite der Stadt Wanzleben – Börde ([www.wanzleben-boerde.de](http://www.wanzleben-boerde.de)) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Wanzleben - Börde, den 15.06.2021



Thomas Kluge  
Bürgermeister

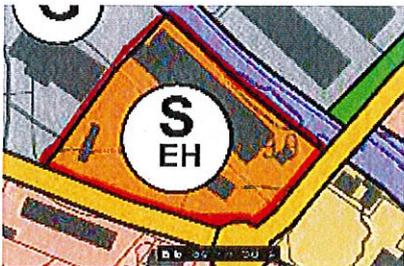


Anlage 1:

zur Verfügung vom 14.05.2021, Aktenzeichen: 305.1.2-21101-531/BK

**Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben – Börde** mit den Ortschaften Bottmersdorf / Klein Germersleben, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohen-dodeleben, Klein Rodensleben, Remkersleben, Stadt Seehausen, Stadt Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben

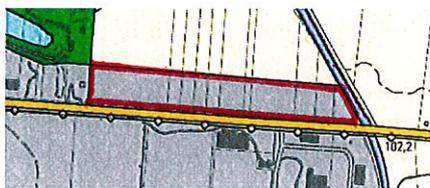
Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben – Börde, Genehmigungsfassung, ohne Maßstab



**Fläche „A“: von der Genehmigung ausgenommene Fläche:**

„Sonderbaufläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung Einkaufscenter Lindenpromenade“ Ortschaft Stadt Wanzleben, betrifft die Gemarkung

Wanzleben, Flur 25, die Flurstücke: 42 (teilweise), 43/2, 43/3 und 274



**Fläche „B“ von der Genehmigung ausgenommene Fläche:**

„Erweiterung des Gewerbegebietes Südost nördlich An der Tonkuhle Ortschaft Stadt Wanzleben, betrifft die

Gemarkung Wanzleben, Flur 8, teilweise die Flurstücke: 103/1, 864/105, 863/105, 862/105, 861/105, 860/105 und 859/105 sowie die Flur 9, teilweise die Flurstücke 7, 8, 9 und 10